

10./III. 1919

**Die vorläufige Annahmepflicht unabh-
gestempelter Noten.**

Wien, 10. März.

Die „Staatskorrespondenz“ verlautbart: Es ist mehrfach vorgekommen, daß bei Zahlungen die Annahme noch nicht mit dem Stempel „Deutschösterreich“ versehenen Noten abgelehnt wurde. Es wird deshalb darauf aufmerksam gemacht, daß nach § 2 der Vollzugsanweisung vom 27. Februar 1919 bis auf weiteres ungestempelte sowie deutschösterreichisch gestempelte Noten die gleiche Zahlkraft besitzen, und daher Noten beider Art bei allen in Kronenwährung zu leistenden Zahlungen zum Nennwert angenommen werden müssen sowie sie auch bei allen staatlichen Kassen gleichmäßig in Zahlung genommen werden.